VERORDNUNG (EWG) Nr. 1583/77 DER KOMMISSION

vom 14. Juli 1977

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 937/77 hinsichtlich des auf Grund bestimmter Ausschreibungen ausgeführten Zuckers

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 878/77 des Rates vom 26. April 1977 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse (1), insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 schreibt vor, daß die Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 des Rates vom 30. Juli 1968 zur Festsetzung der Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 653/68 über die Bedingungen für die Änderung des Wertes der Rechnungseinheit für die gemeinsame Agrarpolitik (2) Anwendung findet, wenn die repräsentativen Kurse geändert werden und diese dem Betroffenen einen Nachteil bringen ; nach dem genannten Artikel 4 kann der Nachteil durch eine geeignete Maßnahme ausgeglichen werden.

Im Zuckersektor wurde der Ausgleich durch Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 937/77 der Kommission vom 29. April 1977 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 878/77 des Rates über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1372/77 (4), festgesetzt.

Ab 1. Juli 1977 werden im Zuckersektor die Ausgleichsbeträge unter Zugrundelegung des Interventionspreises berechnet, der um dem Betrag der Abgabe erhöht wird, die im Rahmen des Lagerkostenausgleichs auf den in der Gemeinschaft erzeugten Zucker erhoben wird. Infolge dieser neuen Berechnungsweise muß der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 937/77 festgesetzte Ausgleichsbetrag geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 937/77 genannte Ausgleichsbetrag von „2,33 DM" wird durch den Betrag von „1,87 DM" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt nur für die Ausfuhren, für die die Ausfuhrzollförmlichkeiten nach Inkrafttreten dieser Verordnung erledigt werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juli 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 106 vom 29. 4. 1977, S. 27.
(2) ABl. Nr. L 188 vom 1. 8. 1968, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 110 vom 30. 4. 1977, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 156 vom 25. 6. 1977, S. 33.